

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.60
	Seite:	1
	Stand:	09/20

**Satzung
für die Kindertagesstätte
der Stadt Pinneberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe sowie der §§ 7 und 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), jeweils in der zurzeit jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 28.05.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1

Präambel

- (1) Die Kindertagesstätte hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei wird die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes gefördert.
- (2) Aufgenommen werden alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache, Nationalität, geschlechtlicher Identität, sozialer Situation, Konfession, Weltanschauung, Beeinträchtigungen oder Behinderungen.
- (3) Im Interesse der förderlichen Entwicklung eines jeden Kindes wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften erwartet.
- (4) Erziehungsberechtigte der Kinder sind im Sinne dieser Satzung die Personensorgeberechtigten (die leiblichen Eltern, alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflege- und Adoptiveltern).

§ 2

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Stadt Pinneberg an den Standorten Richard-Köhn-Straße 1a und Saarlandstraße 4-6. Die Stadt Pinneberg betreibt die Kindertagesstätte als sozialpädagogische, öffentliche Einrichtung.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.60
	Seite:	2
	Stand:	09/20

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte betreut Kinder in folgenden Bereichen:

- in Regel-Krippengruppen mit wöchentlich 40 Stunden
- in Regel-Kindergartengruppen mit wahlweise wöchentlich 25, 30 oder 40 Stunden
- in Randzeitengruppen zusätzlich wöchentlich bis zu 10 Stunden

Allen Kindern stehen ganztägig kostenfrei energiearme Getränke und Rohkost zur Verfügung. Alle Kinder nehmen am angebotenen Frühstück teil. Kinder, die täglich 6 Stunden oder länger gefördert werden, nehmen zusätzlich an der Mittagungsverpflegung teil. Von der Teilnahme an dem Mittagessen kann nur im Ausnahmefall (z.B. gesundheitliche oder religiöse Gründe), der einer schriftlichen Erklärung bedarf, abgesehen werden. Für die Verpflegung wird zusätzlich zur Teilnahmegebühr eine Essengebühr gem. § 14 Abs. 3 erhoben.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte an den Standorten in der Richard-Köhn-Straße 1a und Saarlandstraße 4-6 ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Richard-Köhn-Straße 1a:

Öffnungszeiten

40 Stunden	Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
30 Stunden	Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Randzeiten

Frühdienst	Montag bis Freitag	von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst (40Std.)	Montag bis Freitag	von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Spätdienst (30Std.)	Montag bis Freitag	von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Saarlandstraße 4 – 6:

Öffnungszeiten

25 Stunden	Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
------------	--------------------	-----------------------------

Randzeiten

Frühdienst	Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
------------	--------------------	-----------------------------

<p style="text-align: center;">STADT PINNEBERG</p> <p style="text-align: center;">- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</p>	<p>Nummer:</p>	<p style="text-align: center;">5.60</p>
	<p>Seite:</p>	<p style="text-align: center;">3</p>
	<p>Stand:</p>	<p style="text-align: center;">09/20</p>
<p>(2) Innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Kindertagesstätte an 20 Tagen geschlossen, davon max. 3 Tage außerhalb der Ferienzeiten in Schleswig-Holstein. Die Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternbeiratsvertreter vom Träger festgelegt und bis zum 31. März des Jahres bekannt gegeben.</p> <p>(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Teilnahmegebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.</p>		
<p>§ 5</p> <p>Anmeldung</p>		
<p>(1) Die Erziehungsberechtigten melden Ihre Kinder frühestens ab Geburt zentral über das Kita-Portal Schleswig-Holstein (www.kitaportal-sh.de) unter Angabe der persönlichen Daten, der gewünschten Betreuungsform (Krippen- oder Kindergartenbetreuung) und der gewünschten Betreuungszeit für die Kindertagesstätte an.</p>		
<p>§ 6</p> <p>Aufnahme</p>		
<p>(1) Die Aufnahme erfolgt nach vorliegender Anmeldung der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Für Pinneberger Kinder besteht entsprechend § 18 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) ein Gemeindekindervorrang.</p> <p>(3) Die Kinder werden entsprechend der Reihenfolge auf der Warteliste aufgenommen.</p> <p>(4) Unabhängig von dem Platz auf der Warteliste, können Kinder vorrangig berücksichtigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie von einer Krippe – in eine Elementargruppe wechseln möchten (Veränderungsvertrag), - bereits mindestens ein Kind der Familie die Kindertagesstätte besucht, - in der Kindertagesstättenbetreuung eine andere Betreuungszeit benötigt wird, - sie ein Jahr vor der Einschulung sind, - sie mit ihren Familien zugezogen sind, - ihre Erziehungsberechtigten alleinerziehend sind, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in Ausbildung befinden bzw. eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung 		

STADT PINNEBERG		Nummer:	5.60
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	4
		Stand:	09/20
<ul style="list-style-type: none"> - nachweisbar aufnehmen oder nachweislich einen Sprachkurs/Integrationskurs besuchen, - ihre Erziehungsberechtigten sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. 			
<p>(5) Unter Einbeziehung des Trägers können Kinder vorrangig aufgenommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die behindert oder von Behinderung bedroht sind oder mit sonstigen Beeinträchtigungen, - die aufgrund einer Stellungnahme des Kreisjugendamtes wegen besonderer Entwicklungsverzögerungen einen Kindertagesstättenplatz benötigen. <p>Vor einer Aufnahme werden die personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten geprüft.</p>			
<p>(6) Die Erziehungsberechtigten der zur Aufnahme anstehenden Kinder erhalten rechtzeitig vorher eine entsprechende Mitteilung. Sie haben eine Erklärungsfrist von zwei Wochen, ob sie den Platz annehmen wollen. Verzichten sie oder melden sie sich nicht, erlischt die Anmeldung. Der Platz wird dann dem nächst anstehendem Kind angeboten.</p>			
<p>(7) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Ohne den Nachweis über den altersentsprechenden Masernimpfschutz wird kein Kind in die Kita aufgenommen.</p>			
<p>(8) Bei einem Wohnortwechsel außerhalb des Bundeslandes Schleswig-Holstein eines aufgenommenen Kindes muss in der neuen Wohnortgemeinde rechtzeitig eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung angezeigt werden. Die Weiterbetreuung eines Kindes, welches seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Schleswig-Holstein hat, ist nur nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung der neuen Wohnortgemeinde und der schriftlichen Zusage der Stadt Pinneberg möglich.</p>			
§ 7			
Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses			
<p>(1) Die Abmeldung des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Kann ein so frei werdender Platz nahtlos wieder belegt werden, gilt die Abmeldung auch schon vor Ablauf der Sechswochenfrist ab dem Zeitpunkt der Wiederbelegung.</p>			
<p>(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Die Abmeldung zum 30.06. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen.</p>			

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.60
	Seite:	5
	Stand:	09/20
<p>(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.</p> <p>(4) Werden die festgesetzten Teilnahmegebühren und/oder die Beiträge für die Verpflegung wiederholt nicht, nicht vollständig oder unpünktlich entrichtet, kann das Betreuungsverhältnis seitens der Stadt Pinneberg mit einer Frist von 14 Tagen zur Monatsmitte oder zum Monatsende beendet werden.</p> <p>(5) Der Träger kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen beenden, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>(6) Das Betreuungsverhältnis endet immer mit Eintritt des Kindes in die Schule. Wird ein Kind außerhalb der regelmäßigen Einschulungspflicht früher oder später eingeschult, ist dies der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 30.06. schriftlich mitzuteilen.</p>		
<p>§ 8</p> <p>Regelung für den Besuch der Einrichtung</p>		
<p>(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der jeweiligen Gruppe und übergeben es wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten mit dem Abholen des Kindes aus der Gruppe.</p> <p>(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg (ab der Übernahme aus der Gruppe) sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.</p> <p>(5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen ausnahmslos als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.</p> <p>(6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im örtlichen Umfeld der Kindertagesstätte.</p>		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.60
	Seite:	6
	Stand:	09/20

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung, wie in den Elterninformationen hinterlegt, zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Übertragung besteht, kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder einer/eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist. Für die Wiedermöglichkeit in der Einrichtung werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes „Wiedermöglichkeit in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen“ zugrunde gelegt.

§ 10

Versicherungen

- (1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des 7. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unfallversichert auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten, bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen. Dies gilt unter Umständen auch für Besuchskinder.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. dem § 32 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. (Siehe Geschäftsordnung der Elternvertretung und des Beirates der Kindertagesstätte der Stadt Pinneberg.)

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.60
	Seite:	7
	Stand:	09/20

§ 12

Gegenstand der Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte sowie für die Verpflegung sind Gebühren zu entrichten.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Der/die Gebührenschuldner erhalten einen Entgeltbescheid über die Festsetzung der Gebühr. Die Gebühr für die monatliche Teilnahme und die Verpflegung sind jeweils zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist für den Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, bei der Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr, mindestens jedoch 15,50 €, zu entrichten. Gleiches gilt für die Gebühr für die Verpflegung.
- (3) Die Teilnahmegebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertagesstätte verhindert ist (ab 5. Krankheitswoche). Die Gebühr für das Mittagessen und Frühstück entfällt ab der 2. Krankheitswoche. Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 14

Höhe der Teilnahmegebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge richten sich aufgrund des politischen Beschlusses des Ausschusses für Soziales, Kinder und Senioren vom 04.03.2020 an den maximalen Stundensätzen für U3/Ü3 – Betreuung nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung aus. Die jeweils ab dem 01.08. eines jeden Jahres gültigen Gebührensätze werden durch Aushang an den Standorten der Kindertagesstätte der Stadt Pinneberg bekanntgegeben.
- (3) Die Verpflegung wird zusätzlich mit 60,00 € monatlich berechnet, davon sind 44,50 € für das Mittagessen und 15,50 € für das Frühstück veranschlagt. Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist für den Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, bei der Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Die Gebühr wird mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte fällig.
- (4) Während der Eingewöhnung nehmen die Kinder zunächst nicht am Frühstück und

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.60
	Seite:	8
	Stand:	09/20
<p>Mittagessen teil. Sobald das Kind jeweils am Frühstück und Mittagessen teilnehmen kann, fallen die Gebühren für das Frühstück und Mittagessen an. Rechnerisch ist dies entsprechend Abs. 3 zum 1. oder 15. des Monats möglich.</p>		
<p>§ 15</p> <p>Ermäßigung der Gebühr aus sozialen Gründen</p>		
<p>Ist die Belastung der Gebühren den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 7 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) einen Antrag auf Ermäßigung der Teilnahmegebühren stellen. Die Höhe der Teilnahmegebühren erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 SGB VIII.</p> <p>Die Berechnung der Ermäßigung sowie der Geschwisterermäßigung erfolgt nach der jeweils geltenden Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle Euro aufzurunden.</p>		
<p>§ 16</p> <p>Ende der Gebührenpflicht</p>		
<p>(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Abmeldung mit Ablauf der Abmeldungsfrist.</p> <p>(2) Die zu berücksichtigenden Abmeldungsfristen ergeben sich aus § 7.</p>		
<p>§ 17</p> <p>Gebührensschuldner</p>		
<p>Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Hierbei können weitere Gebühren, wie z.B. Mahn-, Säumnis- und/oder Vollstreckungsgebühren, anfallen.</p>		
<p>§ 18</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten</p>		
<p>Die Stadt Pinneberg ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Plätze sowie zur Ermittlung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung</p>		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.60
	Seite:	9
	Stand:	09/20

die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Pinneberg vom 12.07.2019.

Pinneberg, den 19.10.2020

Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 27.10.2020